Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 47/48 (R. 13)

Leipzig, Sonnabend den 7. März 1942

109. Jahrgang

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Ausland

Unter Hinweis auf § 7 der Satjung, der die Mitglieder der Kammer verpflichtet, mir jede Auskunft zu erteilen, fordere ich alle Mitglieder auf

Planungen für das Ausland (einschließlich der von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete), welche

die Errichtung von Unternehmen und Zweigunternehmen, die geschäftliche Beteiligung an oder

die Zusammenarbeit mit ausländischen Verlagen und sonstigen Buchhandelsunternehmen

betreffen, mit Angabe der Einzelheiten zu melden.

Bestehende Beziehungen sind mir unverzüglich anzuzeigen. Ausgenommen bleiben Verträge über den Erwerb und Verkauf von Verlagsrechten, die nach wie vor beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda anzumelden sind.

Berlin, den 19. Februar 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer gez.: Hanns Johst

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Betr.: Bekanntgabe von ehrenamtlichen Mitarbeitern

An Stelle des im vergangenen Jahr verstorbenen Parteigenossen Walther Frey, Berlin-Marienfelde, hat der Leiter des Deutschen Buchhandels den Berufskameraden Walter Frank, Leipzig C 1, Eilenburger Straße 10—11 zum Leiter der Fachuntergruppe Großbuchhandel und Großantiquariat ernannt.

Der Reisebuchhändler Herbert Böttcher bat den Leiter des Deutschen Buchhandels unter Berufung auf persönliche Gründe, ihm zu genehmigen, das Ehrenamt des Leiters der Fachgruppe Reise- und Versandbuchhandel niederlegen zu dürfen. Diesen Antrag hat Oberdienstleiter Wilhelm Baur berücksichtigt. Er bestellte zum neuen Leiter der Fachgruppe Reise- und Versandbuchhandel den Berufskameraden Hugo Heinecke, München 15, Lindwurmstraße 71.

Leipzig, den 28. Februar 1942

i. A. gez. Dr. Grewe

Bekanntmachung zur Ausführregelung 1/42

Merkblatt-Änderung

Im Merkblatt (3. Ausgabe) vom 1. September 1939 sind

folgende Anderungen vorzunehmen:

Ziffer 320 (Seite 5) erhält folgende Neufassung: "das deutsche Reichsgebiet einschließlich der badischen Zollausschlußgebiet und Helgolands, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten niederländischen Gebiete und alle besetzten Ostgebiete";

Anlage I (Seite 13), 2 h, dritter Absat, erhält folgende Neufassunge "Gegenstände, die zu gesenkten Ladenpreisen ins Ausland geliefert werden, dürfen in das Deutsche Reich, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten niederländischen Gebiete und alle besetzten Ostgebiete nicht wieder eingeführt werden."

Berlin SW 68, den 28. Februar 1942 Friedrichstraße 31

> Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels Dr. Hövel

Mitteilung

der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

Es wird hingewiesen auf eine Bekanntmachung zur Ausfuhrregelung 3/42, die in den "Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Verlag" erschienen ist und für die Fachschaft Handel noch erscheint.

W. Marmodèe, Geschäftsführer der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in der Reichspressekammer

Zeitfragen zum Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften

Ausweisverpflichtung - Jährliche Erneuerung der Verkaufsberechtigung - Neue Zulassungsanträge

Die Frage der Vertriebsberechtigung von Presseerzeugnissen ist in allen einschlägigen Fachzeitschriften wiederholt
erörtert worden, wobei in eingehender Weise alle in der Praxis
in Erscheinung tretenden Verkaufsformen und -verhältnisse behandelt wurden. Die Veröffentlichungen haben sich nicht nur
auf die für die Mitglieder der Vertriebsfachverbände innerhalb
der Reichspressekammer erscheinenden Mitteilungsblätter oder
Fachorgane beschränkt, sind vielmehr darüber hinaus auch in
den Fachzeitschriften anderer Wirtschaftsgruppen, deren Angehörige sich zum Teil mit dem Einzelhandel von Zeitungen und
Zeitschriften befassen, bekanntgemacht.

Trots dieser vielfachen Aufklärungsbemühungen werden noch immer Personen oder Unternehmen angetroffen, die ihrer gesetslichen Verpflichtung nicht genügt haben. Für die Zukunft kann es aber nicht mehr von dem guten Willen des einzelnen abhängig gemacht werden, die erforderliche Vertriebsberechtigung zu erwerben. Die Sicherung des pressemäßigen Vertriebs an allen Stellen, an denen das erforderliche Bedürfnis vorhanden ist, die Beurteilung neuer Planungen auf Errichtung zusätslicher Verkaufsmöglichkeiten wie überhaupt die Überwachung einer unerläßlichen Vertriebsordnung bedingen eine

umfassende Kenntnis und Registrierung aller vorhandenen Verkaufsstellen. Dieser Grundsats gilt zunächst einmal für jeden, der sich mit dem Verkauf von Zeitungen oder Zeitschriften, sei es auch nur in geringfügigem Umfange, befaßt. Es muß weiter einmal mit Nachdruck betont werden, daß die für die nicht erfüllte Eingliederungsverpflichtung vorgebrachten Einwendungen keine Beachtung mehr finden können. Abgesehen davon, daß die für den Vertrieb von Presseerzeugnissen geltenden Meldevorschriften seit Jahren bereits bestehen, sind entsprechende Hinweise und eingehende Erläuterungen in überreichlichem Maße erfolgt, so daß wirkliche Tatsachen für festgestellte Verstöße gegen die Eingliederungsbestimmungen berechtigterweise überhaupt nicht mehr angeführt werden können. Dieses gilt nach bestehenden Rechtsgrundsätzen besonders dann, wenn die Unterlassung etwa mit Unkenntnis wegen mangelhafter Beachtung der wiederholten Veröffentlichungen zu begründen versucht wird. Solche Säumigen dürfen sich also nicht wundern, wenn die verspäteten Anmeldungen nunmehr besondere Maßnahmen nach sich ziehen.

In Zukunft werden aber auch geschäftliche Nachteile für solche Geschäftsinhaber nicht ausbleiben. Nach den zur Berufs-

Nr. 47/48, Sonnabend, den 7. März 1942